

**Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie**

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie fordert derzeit jede und jeden Einzelnen heraus. Von dem Anliegen geleitet, mit Umsicht und Bedacht entschiedene Massnahmen zu ergreifen, um das Ausmass der persönlichen Belastungen für alle grenzüberschreitend tätigen Arbeitskräfte möglichst gering zu halten, haben die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 und die Anwendung und Auslegung von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens sowie der dazugehörigen Protokollbestimmung während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie Folgendes vereinbart:

**1. Auswirkung von Arbeitstagen am Wohnsitz und von Arbeitstagen ohne Arbeitsausübung am Wohnsitz auf die Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens (Grenzgänger)**

(1) Im Hinblick auf die Auslegung von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens gelten Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Grenzgänger nur aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie eines Vertragsstaats, seiner Gebietskörperschaften, des Arbeitgebers oder aufgrund einer mit dem Arbeitgeber für die Dauer derartiger Massnahmen getroffenen Absprache ihre Tätigkeit am Wohnsitz ausüben oder unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausüben und am Wohnsitz verbleiben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage, in dem sich der Arbeitsort (Ort der Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers) ohne die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie befunden hätte. Hierfür wird unterstellt, dass sich die Person in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz an den Arbeitsort begibt. Satz 1 und 2 gelten nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Massnahmen am Wohnsitz verbracht worden wären oder arbeitsfrei gewesen wären (zum Beispiel auf Grund einer arbeitsvertraglichen Regelung). Massnahmen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere solche, die zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie Beschränkungen oder Auflagen für betriebliche Abläufe, den Zugang zum Arbeitsort oder die Rückkehr zum Wohnsitz vorsehen, zum Beispiel für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs einschliesslich entsprechender Empfehlungen.

(2) Verbleibt eine Arbeitskraft auf Grund der Massnahmen im Sinne der Tz. 1 (1) zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie in dem Vertragsstaat, in dem sich ihr Arbeitsort befindet, und trägt ein Arbeitgeber in diesem Zusammenhang Wohn- oder Übernachtungskosten, führt dies nicht zu Tagen, an denen die Arbeitskraft aufgrund der Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Tz. 1 (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Grenzgängereigenschaft entfällt grundsätzlich nach Ziff. 5 Buchstabe c des Protokolls zum Abkommen, wenn die Arbeitskraft in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach

Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Der Zeitraum, in dem eine Arbeitskraft von Massnahmen im Sinne der Tz. 1 (1) betroffen ist und in dem diese Konsultationsvereinbarung gilt, wird bei der Prüfung der Grenzgängereigenschaft nach Ziff. 5 Buchstabe c des Protokolls zum Abkommen nicht berücksichtigt. Daher ist eine proportionale Kürzung der Grenze von 45 Arbeitstagen nach Ziff. 5 Buchstabe c des Protokolls zum Abkommen um  $45 / 366$  für diese Arbeitstage für den übrigen Zeitraum des Kalenderjahres vorzunehmen. Der Zeitraum, in dem eine Arbeitskraft von Massnahmen im Sinne der Tz. 1 (1) betroffen ist, ist vom Arbeitgeber in schriftlicher Form unter Hinweis auf die jeweils anwendbare Massnahme zu bestätigen. Während dieses Zeitraums werden Arbeitstage, an denen die Arbeitskraft aufgrund der Arbeitsausübung tatsächlich nicht an den Wohnsitz zurückkehrt, nicht berücksichtigt.

## **2. Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens auf Arbeitstage im Ansässigkeitsstaat und Tage ohne Arbeitsausübung**

(1) Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens gelten Tage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitskräfte nur aufgrund der Massnahmen im Sinne der Tz. 1 (1) zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie ihre Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat ausüben oder unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausüben und in ihrem Ansässigkeitsstaat verbleiben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage, in dem sich der Arbeitsort im Sinne der Tz. 1 (1) Satz 1 ohne die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie befunden hätte. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Massnahmen im Ansässigkeitsstaat verbracht worden wären oder aus anderen Gründen arbeitsfrei gewesen wären (zum Beispiel auf Grund einer arbeitsvertraglichen Regelung). Für Zeiträume, in denen unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausgeübt wurde, sind der Besteuerung – besondere Umstände vorbehalten – die Orte der Arbeitsausübung im selben Zeitraum des Jahres 2019 zugrunde zu legen. Die Umstände (insbesondere die Anzahl der Arbeitstage, an denen die Arbeitskraft ihre Tätigkeit aufgrund der COVID-19 Pandemie im Ansässigkeitsstaat ausgeübt hat oder die Tage ohne Arbeitsausübung unter Lohnfortzahlung verbracht hat), sind anhand von Aufzeichnungen unter Beibringung von Bestätigungen der Arbeitgeber nachzuweisen.

(2) Die in Tz. 2 (1) vorgesehenen Rechtsfolgen treten nur ein, soweit die Arbeitskraft nachweist, dass der Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Ansässigkeitsstaat oder auf Tage ohne Arbeitsausübung unter Lohnfortzahlung entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitskraft ihre Tätigkeit ohne die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätte, besteuert wird. Die Einkünfte gelten als «besteuert», wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird.

## **3. Anwendung von Artikel 15 des Abkommens auf Kurzarbeitsentschädigung und andere staatliche Unterstützungsleistungen**

(1) Im Hinblick auf Artikel 15 des Abkommens besteht Einvernehmen darüber, dass die von einem Vertragsstaat ausgezahlte Kurzarbeitsentschädigung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Vergütungen, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie von staatlicher Seite entweder direkt oder über den Arbeitgeber erstattet werden und vorübergehend das Erwerbseinkommen aus unselbständiger Arbeit, die infolge der COVID-19 Pandemie nicht ausgeübt

werden kann, ersetzen sollen, als Vergütungen für unselbständige Arbeit im Sinne von Artikel 15 des Abkommens zu qualifizieren sind. Dabei ist der Besteuerung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen, wie er sich vermutlich ohne die Massnahmen zur Bekämpfung COVID-19 Pandemie zugetragen hätte. Für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens auf Zeiträume ohne Arbeitsausübung gilt Tz. 1 sinngemäss und für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens Tz. 2.

#### **4. Anwendung und Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung findet Anwendung auf Vergütungen für den Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020. Ihre Geltung verlängert sich danach jeweils vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann einseitig von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats mit schriftlicher Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt werden.

Bern, 20. Oktober 2020

Vaduz, 22. Oktober 2020

Für die zuständige Behörde der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Für die zuständige Behörde des  
Fürstentums Liechtenstein:

Pascal Duss

Bernhard Canete